

RW Oberwallis



Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG

Informationsveranstaltung zum neuen Tourismusgesetz

Brig, 27.11.2014

Traktanden

1. Informationen zum neuen Tourismusgesetz
Eric Bianco Dienstchef Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung
Martin Zurwerra Dienstchef Verwaltungs- & Rechtsdienst DVER
2. Unterstützung bei der Umsetzung durch die
RW Oberwallis AG
Roger Michlig Geschäftsleiter RW Oberwallis AG
3. Projekt Systemansatz Wallis Tourismus
Paul Schnidrig Vizepräsident Walliser Tourismuskammer

1. Informationen zum neuen Tourismusgesetz

Eric Bianco Dienstchef DWE

Martin Zurwerra Dienstchef VRDVER

Tourismgesetz

Änderungen des Gesetzes und Möglichkeiten für die Gemeinden

- Eric Bianco, Chef der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung, DVER
- Martin Zurwerra, Chef des Rechts- und Verwaltungsdienstes, DVER

Brig-Glis, den 27. November 2014

Programm

- ▲ Vorstellung der Änderungen des Tourismusgesetzes (TourG)
 - Ziele der Revision
 - Änderungen in Bezug auf die Strukturen und Aufgabenverteilung
 - Änderungen in Bezug auf die Finanzierung – Werkzeugkasten und Tourismustaxen
 - Schlussfolgerungen
- ▲ Umsetzung des TourG
 - Agenda
 - Rechtliche Vorgaben
 - Prozesse
 - Fokus - Leitlinien, Unterstützung der Gemeinden
 - Fokus - Tourismustaxenreglemente, Unterstützung der Gemeinden
- ▲ Diskussion - Fragen

Änderungen des TourG - Ziele

- ▲ Professionalisierung der Tourismusstrukturen ermöglichen
- ▲ Erhöhung der Finanzierungsautonomie
- ▲ Ermöglichung einer vereinfachten Erhebungsweise der Tourismustaxen
- ▲ Beseitigung von administrativen Hürden resp. administrative Vereinfachungen

Aufgabenverteilung

Gemeinde	Verkehrsverein	Tourismusunternehmen
Erarbeitet die Leitlinien der lokalen/regionalen Tourismuspolitik.	Beteiligt sich an den Arbeiten zur Festlegung der örtlichen Tourismuspolitik.	Gegründet zur Verbesserung und Professionalisierung der Entwicklung des örtlichen Tourismus.
Fördert die touristische Ausstattung und Entwicklung auf ihrem Gebiet.	Vertritt und verteidigt die Interessen des örtlichen Tourismus.	Führt die Aufgaben aus, welche ihm mit seinem Einverständnis von den Gemeinden übertragen wurden.
Erhebt die Tourismustaxen , überwacht deren Verwendung und zeigt Missbräuche bei der kantonalen Behörde an.	Führt die Aufgaben aus, welche ihm mit seinem Einverständnis von den Gemeinden übertragen wurden.	
Stellt die Information , die Animation und die Werbung für den örtlichen/regionalen Tourismus sicher.		

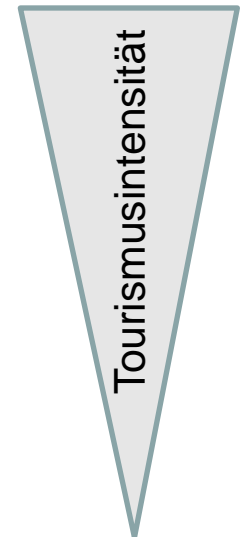
Tourismusunternehmen

- ▲ Ziel: Verbesserung und Professionalisierung der Entwicklung des örtlichen Tourismus (Tourismuswerbung)
- ▲ **Kommunal oder interkommunal**
- ▲ Juristische Form: **Aktiengesellschaft** gemäss OR; kein Mehrheitsaktionär.
- ▲ Zusammenarbeit mit den Gemeinden mittels **Leistungsvereinbarung**
- ▲ Finanzierung: **Beiträge der Gemeinden**

Aufgabendelegation

Die Gemeinde entscheidet, welche Aufgaben sie an wen delegiert (hohe Flexibilität)

Interessen- verteidigung	Animation	Empfang/ Information	Promotion
VV	TU AG	TU AG	TU AG
VV	VV	TU AG	TU AG
VV	VV	VV	TU AG
VV	VV	VV	VV



Änderungen des TourG - Finanzierung

«Werkzeugkasten»

Kurtaxe

Beherbergungstaxe

Tourismusförderungstaxe

Kantonaler Tourismusfonds

Im TourG verankert → Tourismustaxen

Bei der ersten Lesung hinzugefügt.

Änderungen des TourG - Finanzierung

«Werkzeugkasten»

Kurtaxe

Beherbergungstaxe

Tourismusförderungstaxe

Kantonaler Tourismusfonds

- Wird auf der Grundlage eines Reglements erhoben, welches dem Entscheid der Urversammlung (oder Generalrat) und der Homologation durch den Staatsrat unterliegt.
- Das Reglement kann eine pauschalisierte Erhebung der KT vorsehen.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, **die verschiedenen lokalen Tourismusakteure** in die Erarbeitung der Leitlinien (Tourismusstrategie) und des Reglements **einzubeziehen**.
- Der Ansatz kann je nach Ausstattung, Beherbergungskategorie, geographischer Lage (aktuell) oder Saison (neu) variieren.
- Keine Höchstgrenze: Maximale Flexibilität
- Grundsatz: **Der Kurtaxenansatz wird durch die Kosten der erbrachten Leistungen bestimmt, für deren Finanzierung der Ertrag aus diesem Instrument eingesetzt werden kann.**
- Die Kurtaxe aus der Vermietung, welche der einer Pauschalisierung unterworfenen Eigentümer einkassiert, werden diesem belassen.
→ gewisser Anreiz zur Vermietung.

Änderungen des TourG - Finanzierung

«Werkzeugkasten»

Kurtaxe

Beherbergungstaxe

Tourismzuförderungstaxe

Kantonaler Tourismusfonds

- Wird auf der Grundlage eines Reglements erhoben, welches dem Entscheid der Urversammlung (oder Generalrat) und der Homologation durch den SR unterliegt.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, **die verschiedenen lokalen Tourismusakteure** in die Erarbeitung der Leitlinien (Tourismusstrategie) und des Taxenreglements **inzubeziehen**.
- Höchstgrenze: Fr. 1.- / Logiernacht (heute: auf 50 Rappen/Logiernacht fixiert).
- Das Reglement kann eine pauschale Erhebung der BHT vorsehen.

Änderungen des TourG - Finanzierung

«Werkzeugkasten»

Kurtaxe

Beherbergungstaxe

Tourismusförderungstaxe

Kantonaler Tourismusfonds

— Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz.

Änderungen des TourG - Finanzierung

«Werkzeugkasten»

Kurtaxe

Beherbergungstaxe

Tourismusförderungstaxe

**Kantonaler
Tourismusfonds**

- Im Gesetz vorgesehen. Offen sind die Speisung und das Fonds-Reglement.
- Vorgesehene Nutzung: Projekte (Infrastrukturen, touristische Veranstaltungen).

Änderungen des TourG - Schlussfolgerungen

- ▲ Echte Verbesserungen:
 - Professionalisierung der Strukturen wird ermöglicht
 - Flexibilität in der Wahl der Strukturen
 - Mittel werden dort eingesetzt, wo wie erhoben werden
 - Administrative Vereinfachungen
 - Optimierung des Inkasso der Tourismustaxen durch Pauschalisierung
- ▲ Die Beibehaltung des «status quo» (Organisation, Finanzierung) bleibt möglich
- ▲ Mehr Freiheit bedeutet mehr Verantwortung

Umsetzung des TourG - Agenda



- ▲ Dezember 2014: Vernehmlassung der Verordnung
- ▲ Anfangs 2015: Annahme Verordnung durch Staatsrat und Inkrafttreten des TourG (Ziel)
- ▲ März 2015: Erarbeitung des Reglements für den kantonalen Tourismusfonds
- ▲ März 2015: Vernehmlassung des Reglements bei den verschiedenen Verbänden
- ▲ 1. Semester 2015: Annahme des Reglements zum kantonalen Tourismusfonds und Entscheid bezüglich Gewährung von Sicherheitsleistungen für die Finanzierung zur Erstellung von touristischen Anlagen

Umsetzung des TourG – Rechtliche Vorgaben

- Art. 7 Abs.1 Bst. a: Die Gemeinden haben namentlich die Aufgabe, die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit den örtlichen Tourismusbeteiligten zu erarbeiten und deren Umsetzung zu überwachen.

Kurtaxe:

- Art. 17 Abs. 2: Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert.
- Art. 19 Abs. 2: Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet, für welche diese Einnahmen gemäss Artikel 22 eingesetzt werden können.
- Art. 21 Abs. 3bis: Die Gemeinden können mittels Reglements eine pauschale Erhebung der Taxe vorsehen. Diese Pauschale ist auf der Grundlage objektiver Kriterien zu berechnen, unter Beachtung des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform einschliesslich der gelegentlichen Vermietung.

Beherbergungstaxe:

- Art. 23 Abs. 2: Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert.

Die rechtlichen Vorgaben können anhang von folgendem Prozess zusammengefasst werden:

Leitlinien → Massnahmenplan → Leistungen → Reglement über Tourismustaxen

Umsetzung des TourG – Prozesse



Erarbeitung der **Leitlinien**

Gemeinde, in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourismusakteuren

Erfüllt die Vorgaben von Art. 7 Abs. 1



Erarbeitung eines **Massnahmenplans**

*Festlegung der finanziellen Bedürfnisse –
Abklärungen ob die Tourismustaxen
angepasst werden müssen.*

Gemeinde, in Zusammenarbeit mit den lokalen Tourismusakteuren

Trägt zur Erfüllung der Vorgaben in Art. 19 Abs. 2 bei



Erarbeitung eines Entwurfes eines
Tourismustaxenreglementes auf der
Grundlage der Richtlinien und des
Massnahmenplans.

Gemeinde

Erfüllt die Vorgaben in Art. 17 Abs.2 / Art. 23 Abs.2



Vernehmlassung

Betroffene Kreise (Hoteliers, Vermietungsagenturen,
Gewerbetreibende, Zweitwohnungsbesitzer.)



Annahme

Urversammlung (bzw. Generalrat)



Homologation

Staatsrat



Angenommenes Reglement, Umsetzung

Gemeinde & Partner



Fokus – Leitlinien

- ▲ Die Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik beschreiben die gewünschte Entwicklung des lokalen Tourismus bzw. auf welche Art und Weise die Gemeinden und die Leistungsträger diese zu realisieren gedenken.
- ▲ Die Leitlinien halten (mindestens) folgende Punkte fest:
 - Nachweis, dass alle betroffenen Kreise in die Erarbeitung der Leitlinien miteinbezogen wurden.
 - Die Vision für den lokalen Tourismus (im Idealfall zu erreichender Zustand)
 - Zusammenhang (interne und externe Umwelt. Nicht nur auf sich selbst konzentrieren.)
 - Die strategische Ausrichtung (Prioritäten und Absichten in den kommenden Jahren)
 - Organisation (die Rollen der verschiedenen Tourismusakteure)
 - Finanzierungsgrundsätze

Fokus – Leitlinien

- ▲ Idealerweise enthalten sie auch Angaben zu folgenden Elementen:
 - Herausforderungen
 - Kohärenz mit dem kommunalen Raumentwicklungskonzept
 - Handlungsachsen
 - Leistungsindikatoren
 - Zielsetzungen
 - ▲ Diese sollten zur Erarbeitung eines Massnahmenplans führen:
 - Dienstleistungen welche angeboten werden.
 - Zu tätigende Investitionen.
 - Die dafür notwendigen Finanzmittel.
 - Auf welche Weise diese beschafft werden.
- ➔ Man beachte den notwendigen starken Zusammenhang zwischen Tourismustaxen und den Dienstleistungen.

Fokus – Erarbeitung der Leitlinien

- ▲ Der Kanton beabsichtigt die Erarbeitung der Leitlinien für die lokale Tourismuspolitik über die Neue Regionalpolitik (NRP) finanziell zu unterstützen.
- ▲ **Konkret:**
 - Die Gemeinde kann externe Berater hinzuziehen.
 - Einzelne Gemeinde: Der Kanton kann sich bis max. 30% und bis Fr. 7'500.- an den externen Kosten beteiligen (ohne Eigenleistungen zu verstehen).
 - Falls mehrere Gemeinden zusammenarbeiten: max. 30% und bis Fr. 15'000.- /Gemeinde (ohne Eigenleistungen zu verstehen).
 - Die Walliser Tourismuskammer und die RW Oberwallis AG stehen für Begleitung zur Verfügung.

Fokus – Tourismustaxenreglement

- ▲ Legt die Erhebungsweise, Verwendung und Überwachung der Tourismustaxen fest.
- ▲ Muss auf der Grundlage der Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik erarbeitet werden.
- ▲ Folgende aufeinanderfolgende Genehmigungen sind notwendig:
 - Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen
 - Verabschiedung durch die Urversammlung (Generalrat)
 - Homologation durch den Staatsrat

Fokus – Unterstützung - Musterreglement

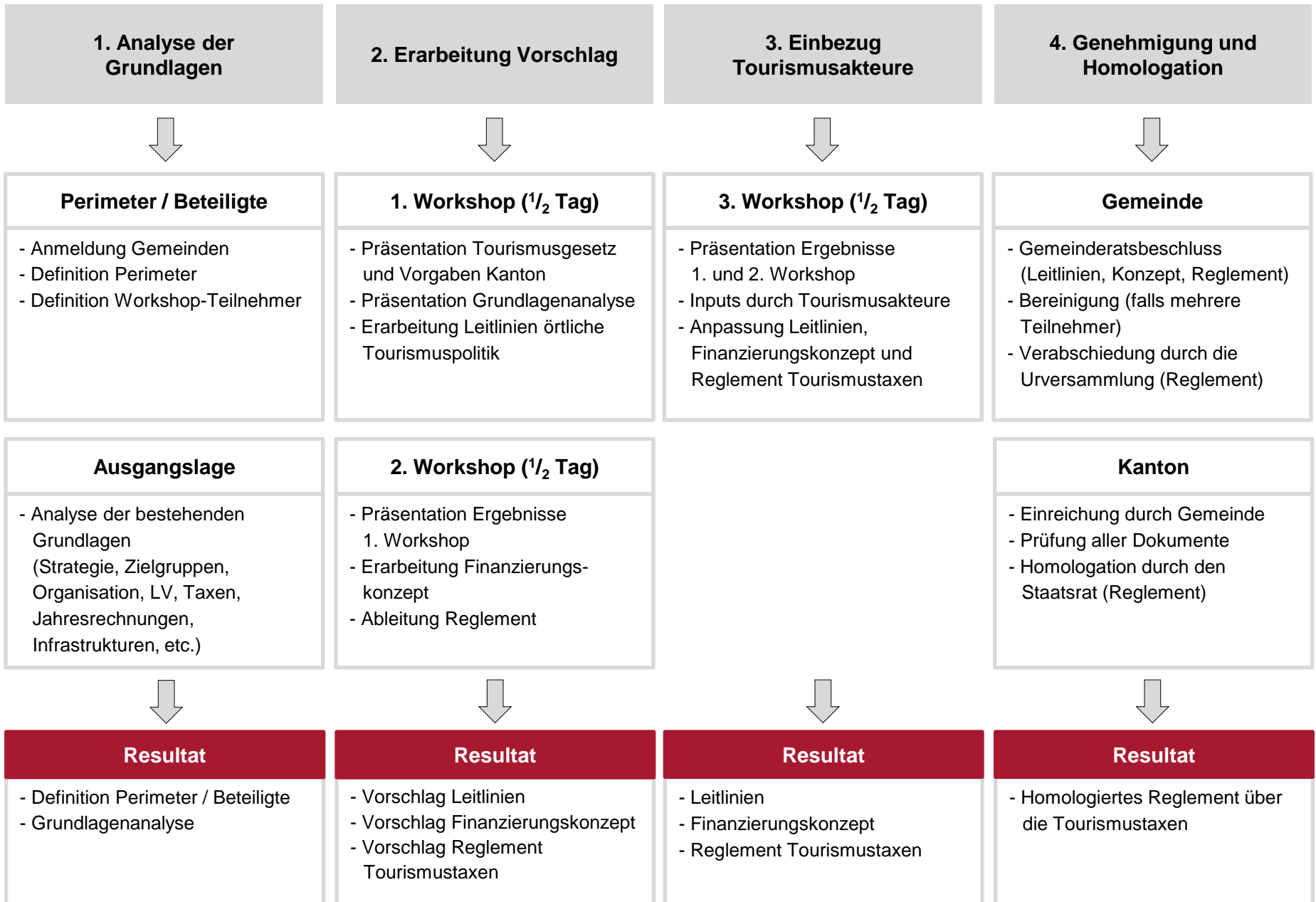
- ▲ Der Kanton stellt den Gemeinden ein Musterreglement für die Tourismustaxen zur Verfügung.
- ▲ Angebotene Begleitung durch die Walliser Tourismuskammer und der RW Oberwallis AG

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

2. Unterstützung bei der Umsetzung durch die RW Oberwallis AG

Roger Michlig Geschäftsleiter RW Oberwallis AG

Erarbeitungsprozess: Leitlinien örtliche Tourismuspolitik, Finanzierungskonzept und Reglement Tourismustaxen



Finanzierung Erarbeitungsprozess

Kostenschätzung Erarbeitungsprozess mit RWO AG pro Gemeinde

- Gesamtprozess Aufwand RW Oberwallis AG: CHF 22'500
- Falls Leitlinien vorhanden (ohne 1.Workshop): CHF 15'000

Mitfinanzierung durch Region Oberwallis* und Kanton:

- Kanton: max. 1/3 bis zu CHF 7'500 pro Gemeinde
- Region: max. 1/3 bis zu CHF 7'500 pro Gemeinde*

*Finanziert über die Leistungsvereinbarung zwischen Region und RW Oberwallis AG
Voraussetzung: Erarbeitung mit RW Oberwallis AG

Die gemeinsame Erarbeitung mit mehreren Gemeinden ist möglich und explizit gewünscht!

Zusammenfassung

Die Gemeinden müssen sich fragen:
«wollen wir eine Änderung an den bestehenden Taxen?»

Keine Änderung an
bestehenden Taxen



Kein Handlungsbedarf

Änderung (z.B. Erhöhung,
Pauschale etc.) vorgesehen



Erarbeitung...

- Leitlinien
- Finanzierungskonzept
- Reglement über die Tourismustaxen



Ansprechperson / Internet

Daniel Studer, Projektleiter RW Oberwallis AG
daniel.studer@rw-oberwallis.ch / 027 921 1888

www.rw-oberwallis.ch/tourismusgesetz

(ab morgen Mittag)

Fragerunde

3. Projekt Systemansatz Walliser Tourismus

Paul Schnidrig Vizepräsident Walliser Tourismuskammer

Systemansatz im Walliser Tourismus

Kurzvorstellung

Brig, 27. November 2014

Grundgedanke



Projektzielsetzung

Projektanstoss

- Die Gemeinden und die DMO erwarten Unterstützung von Region und Kanton für
 - die erfolgreiche Umsetzung des neuen Tourismusgesetzes
 - die kooperative Zusammenarbeit zwischen den lokalen, regionalen und kantonalen Tourismusakteuren und die damit verbundene Erschliessung neuer Finanzierungsquellen
 - die Entwicklung in Richtung nachfrageorientierter Tourismusstrukturen

Projektzielsetzung

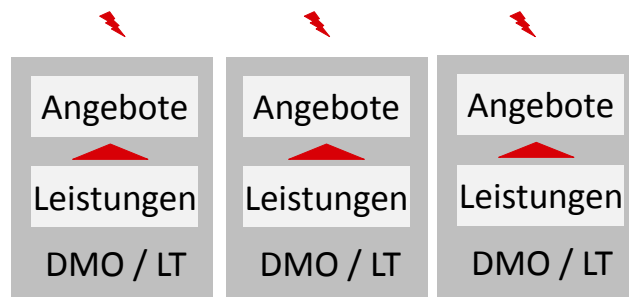
- Ausarbeitung eines sog «Business Blueprints» für den Walliser Tourismus bestehend aus
 - Vision und Rahmenstrategie
 - Prozessmodell
 - Steuerungssystem
 - Management-Strukturen
- Umsetzung des «Business Blueprints» in den Destinationen in Form von
 - Fitness Tests
 - Trainings

Lieferobjekte

Strategie	Vision und Rahmenstrategie	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Identität und Werte im Walliser Tourismus • Gemeinsame Vision für den Walliser Tourismus • Kantonale Rahmenstrategie als Grundlage für lokalen und funktionalen Strategien
Entwicklung Business Blueprint	Prozessmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation der Kern- und Supportprozesse im Tourismus • Spezifikation der vertikalen Z'arbeit zw. den kantonalen, reg. und lokalen T'akteuren • Spezifikation der horizontalen Zusammenarbeit zw. den lokalen Tourismusakteuren
	Steuerungssystem	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitung zur Umsetzung des kantonalen Tourismusgesetzes • Anleitung zur Erschliessung zusätzlicher Finanzierungsquellen durch Kooperationen • Spezifikation der wesentlichen Entscheidungsabläufe
Entwicklung Business Blueprint	Managementstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung der Rollenverteilung im Walliser Tourismus • Festlegung der VAK (Verantwortung-Aufgaben-Kompetenzen) pro Organisation • Visualisierung der Strukturen und Abhängigkeiten der Tourismusinstitutionen
	Fitnesstests und Training	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Fitnessstest pro Destination (basierend auf Business Blueprint) • Identifikation von Optimierungsansätzen pro Destination • Durchführung von spezifischen Trainings (basierend auf Fitnessstest)
Umsetzung		

Möglicher Systemansatz Tourismus Wallis

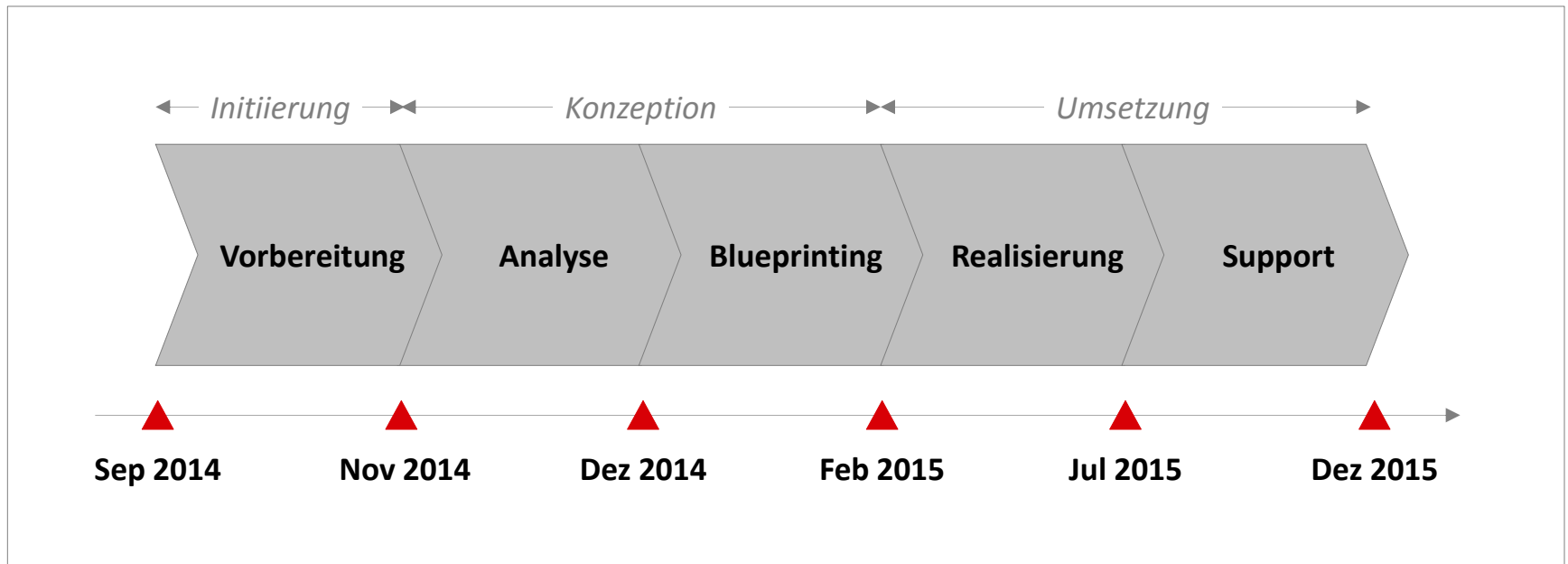
2014



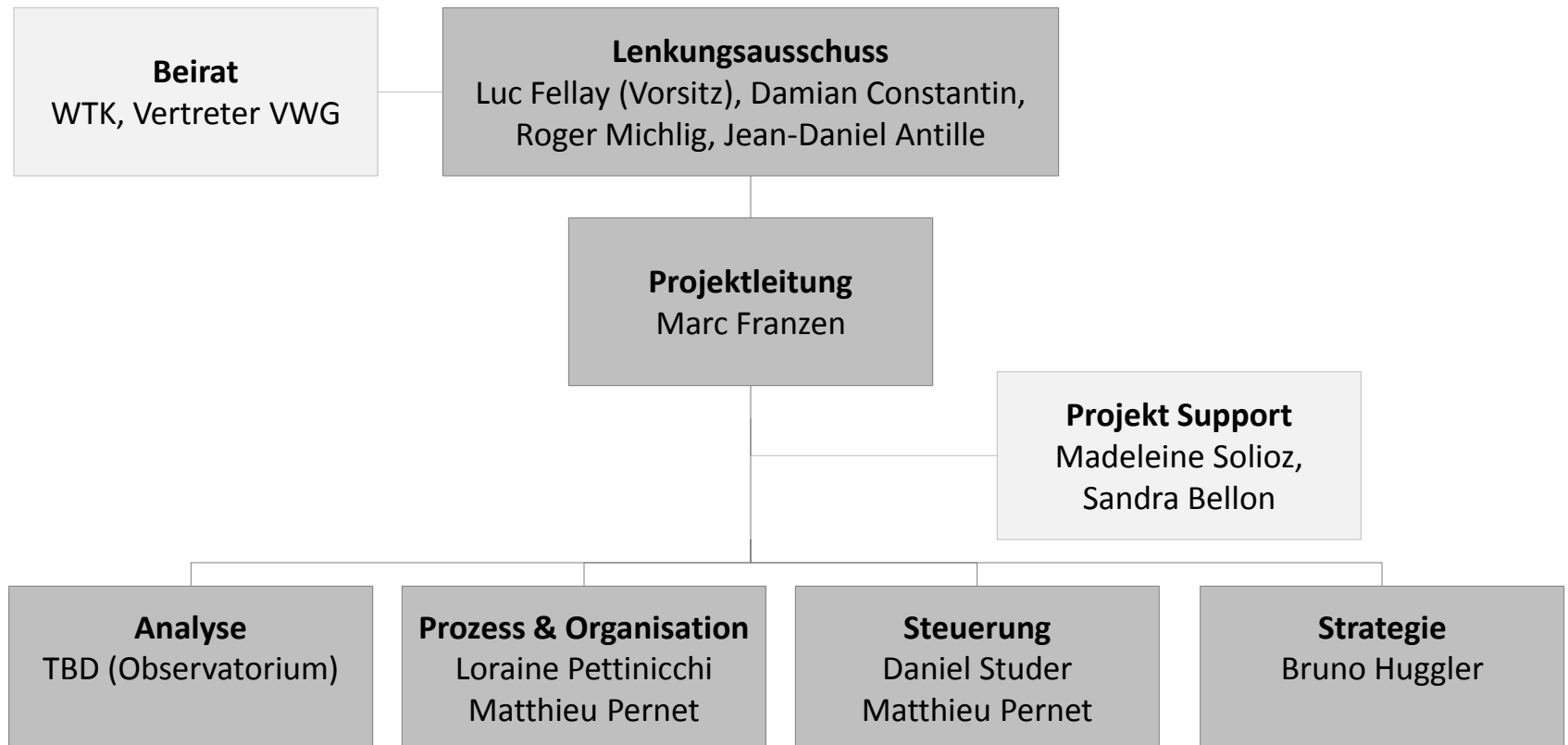
2019



Projektplan



Projektorganisation



Fragen?

Besten Dank!



BACK-UP

Berechnungsbeispiel

	Aufwand	Finanzierung
Prozess RW Oberwallis AG	CHF 22'500	
Beitrag Auftraggeber		CHF 7'500
Max. Unterstützung Kanton		CHF 7'500
Max. Unterstützung Region Oberwallis		CHF 7'500
Total	CHF 22'500	CHF 22'500

Berechnungsbeispiel

	Aufwand	Finanzierung
Prozess RW Oberwallis AG	CHF 15'000	
Beitrag Auftraggeber		CHF 5'000
Unterstützung Kanton (max. 1/3)		CHF 5'000
Unterstützung Region Oberwallis (max. 1/3)		CHF 5'000
Total	CHF 15'000	CHF 15'000

Berechnungsbeispiel - Eigenleistungen

	Aufwand	Finanzierung
Eigenleistungen Auftraggeber	min. CHF 2'500	
Prozess RW Oberwallis AG	CHF 22'500	
Eigenleistungen Auftraggeber		min. CHF 2'500
Beitrag Auftraggeber		CHF 7'500
Unterstützung Kanton (max. 30%)		CHF 7'500
Unterstützung Region Oberwallis (max. 30%)		CHF 7'500
Total	CHF 25'000	CHF 25'000

Berechnungsbeispiel - Eigenleistungen

	Aufwand	Finanzierung
Eigenleistungen Auftraggeber	min. CHF 2'500	
Prozess RW Oberwallis AG	CHF 15'000	
Eigenleistungen Auftraggeber		min. CHF 2'500
Beitrag Auftraggeber		CHF 6'000
Unterstützung Kanton (max. 30%)		CHF 5'250
Unterstützung Region Oberwallis (max. 30%)		CHF 5'250
Total	CHF 17'500	CHF 17'500